

# **Satzung Network Women Grünwald e.V.**

26.01.2015

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von berufstätigen und in den Beruf zurückkehrenden Frauen. Der Verein führt den Namen „Network Women Grünwald e.V.“. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke (= „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung).
- (2) Sitz des Vereins ist Grünwald.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in ausschließlich ideeller Weise.
- (2) Der Verein will ☐ berufstätige und in den Beruf zurückkehrende Frauen zusammenführen, um ihnen die Möglichkeit zum Erfahrungs- und Gedankenaustausch untereinander zu geben, die Möglichkeit zur Weiterbildung geben, und die Interessen von berufstätigen Frauen in der Gesellschaft vertreten.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Wissensvermittlung auf hohem Niveau in Vorträgen und Gesprächsrunden, Workshops, Kurse und Seminare zur Förderung der beruflichen und persönlichen Kompetenz, insbesondere zur Vermittlung von im beruflichen Umfeld gefragten Fertigkeiten (Soft Skills), Austausch von Erfahrungen, Wissen und Kontakten, und Schaffung eines auf persönlichen Beziehungen beruhenden sozialen Netzwerks mit regionalem Bezug zu Grünwald und Umgebung, auf dessen Grundlage sich die Mitglieder im beruflichen Umfeld gegenseitig unterstützen.
- (4) Der Verein ist nicht an Parteien oder Konfessionen gebunden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede weibliche natürliche Person erwerben, die den Zweck des Vereins nach § 2 unterstützt (ordentliche Mitgliedschaft). Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu erklären.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (3) Mitglieder sind stimmberechtigt, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr jeweils am 15. Januar zur Zahlung fällig und wird per Lastschriftenverfahren eingezogen. Der Vorstand erarbeitet eine Liste zum Zwecke der Buchführung über die vereinnahmten Beiträge.
- (5) Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Säumige Zahler werden durch einmalige Mahnung in Verzug gesetzt. Erfolgt auch dann keine fristgerechte Zahlung, werden sie aus dem Verein ausgeschlossen. Über Härtefälle beschließt der Verein.
- (6) Ehrenmitglieder können jene werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie können von der Pflicht der Zahlung von Beiträgen ganz oder teilweise befreit werden. Über die Gewährung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (7) Alle Mitglieder sind zur Beachtung der Satzung und der gefassten Beschlüsse, sowie zur tätigen Mitarbeit zur Erreichung des Vereinszweckes verpflichtet.

- (8) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden.
- (9) Außer im Falle des Verzugs mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags können Mitglieder aus einem sonstigen wichtigen Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Verein unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann. Vor dem Ausschluss sind die Mitglieder zu informieren, und es ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (10) Ansonsten endet eine Mitgliedschaft durch Tod.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen: dem Vorsitzenden und seinen zwei Stellvertretern. Der erste Stellvertreter fungiert gleichzeitig als Kassenwart. Der zweite Stellvertreter fungiert als Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder werden von den stimmberechtigten Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist jederzeit möglich. Der erste gewählte Vorstand wird für das Rumpffjahr und zwei weitere Geschäftsjahre gewählt. Die Entlastung des bisherigen Vorstandes ist Tagesordnungspunkt der Jahreshauptversammlung.
- (2) Aus wichtigem Grund kann die Mitgliederversammlung den Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied vorzeitig abwählen.
- (3) Passiv wahlberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
- (4) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung von Vereinsbeschlüssen und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (5) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher in Textform (z.B. per E-Mail) einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. die des leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Die Vorstandsbeschlüsse werden in Niederschriften festgehalten, die von den beschließenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.
- (6) Der Vorstand hat über die Einhaltung der Vereinssatzung sowie über das Konzept zu wachen. Jedes Vorstandsmitglied erhält für diese Tätigkeit pro Jahr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von höchstens € 2.100,00.
- (7) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Bei Bankgeschäften ist jedoch jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt.
- (8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen; diese Änderungen werden allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- (9) Das zum Kassenwart gewählte Vorstandsmitglied verwaltet die Kasse des Vereins gewissenhaft und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Nach dem Ende eines jährlichen Geschäftsjahres hat der Kassenwart den übrigen Vorstandsmitgliedern eine Liste vorzulegen, in der sämtliche Einnahmen und Ausgaben aufgeführt sind.

#### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Ladung muss schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher erfolgen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder.

- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben kein Stimmrecht. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erscheinenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 8 Der Beirat**

- (1) Der Beirat des Vereins besteht aus 7 ordentlichen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Der Beirat hat beratende Funktion, insbesondere bei der Verwendung von Beiträgen, die über den Regelbeitrag hinausgehen, Spenden und sonstigen Mitteln, gemäß dem Zweck des Vereins (§ 2 der Satzung).
- (3) Die Sitzungen des Beirats werden mindestens halbjährlich vom Vereinsvorsitzenden oder den stellvertretenden schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder dies schriftlich vom Vereinsvorstand verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, können diejenigen Beiratsmitglieder, die eine Einberufung verlangt haben, selbst zu einer Beiratssitzung einladen. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen. Sie können an Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden des Vereinsvorstandes, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, übernimmt die Leitung ein Mitglied des Beirats, das dieser dazu bestimmt. Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse sind in einem Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (4) Der Beirat übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhält keine Vergütung.

#### **§ 9 Rechnungslegung**

- (1) Der Vorstand hat in der Mitgliederversammlung über Einnahmen und Ausgaben zu berichten und die Jahresabschlüsse mit Belegen zur Einsicht vorzulegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Mitglieder zu Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr, die die Kassenführung und die Belege überprüfen.
- (3) Dem Vorstand ist nach Rechnungslegung und Anhörung der Kassenprüfer Entlastung zu erteilen, soweit die Mitgliederversammlung dagegen keine Einwände hat.
- (4) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr.

#### **§ 10 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. In der Ladung muss die Entscheidung über die Auflösung ausdrücklich angekündigt sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Grünwald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.